

1.4.3 Antrag auf Gestattung des Betriebs eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)

In **Kapitel 15.3** befindet sich ein Antrag auf Gestattung des Betriebs eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung. Ein solches System ist gemäß § 9 Abs. 8 EEG Voraussetzung für den Erhalt der EEG-Vergütung, daher ist eine Entscheidung hinsichtlich des Betriebs eines solchen Systems wichtig für die Wirtschaftlichkeit wie auch für die Akzeptanz des Projekts.